

Besondere Geschäftsbedingungen für das Depot der ING

Stand: Oktober 2018

1 Geltungsbereich

(1) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Depots und der ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (im Folgenden auch „ING“ oder das „Kreditinstitut“). In den nachfolgenden BGB ist mit Online-Banking/Banking-App der im Sinne des Verbraucherzahlungskontogesetzes standardisierte Begriff Internetbanking gemeint.

(2) Sofern in diesen BGB keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, kommen die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in den AGB enthaltenen Regelungen betreffend Änderungen der Geschäftsbedingungen sowie Entgeltanpassungen.

2 Depoteröffnung

Für den Abschluss eines Depots ist ein Sparkonto Voraussetzung. Dieses dient als Verrechnungskonto. Das Kreditinstitut führt bei Vorliegen eines Gemeinschaftssparkontos als Depotinhaber nur den volljährigen Erstkontoinhaber des zugeordneten Sparkontos. Gemeinschaftsdepots werden nicht geführt.

3 Leistungsumfang

(1) Am Depot können ausschließlich vom Kreditinstitut angebotene Wertpapiere verwahrt werden.

(2) Keine Anlageberatung: Die ING bietet ausschließlich beratungsfreies Wertpapiergeschäft an. Bei jedem erteilten Wertpapierauftrag wird von der ING ausschließlich geprüft, ob der Kunde in der jeweiligen Produktgruppe über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt (Angemessenheitsprüfung). Sollten bei einem Auftrag für die jeweilige Produktgruppe keine ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, warnt die ING den Kunden entsprechend. Der Auftrag kann aber dennoch erteilt werden.

(3) Depotüberträge: Ein Depotübertrag von einem fremden Kreditinstitut auf das Depot ist ausgeschlossen. Ein Depotübertrag vom Depot zu einem fremden Kreditinstitut bedarf eines schriftlichen Auftrages des Kunden. Im Zuge eines Übertrags können keine Fondsbruchstücke übertragen werden.

4 Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen

Die ING ist gesetzlich (im Sinne von § 33 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 [WAG 2018]) zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und

elektronischer Kommunikation verpflichtet, soweit diese sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen im Zusammenhang mit Wertpapieren beziehen, auch wenn diese zu keinem Abschluss führen.

Die gespeicherten Aufzeichnungen sind den betreffenden Kunden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und fünf Jahre (auf Verlangen der Finanzmarktaufsicht bis zu sieben Jahre) aufzubewahren.

5 US-Bezug

Die Depoteröffnung und Depotführung für Staatsbürger der USA, für Personen mit Kontaktdaten in den USA, Besitzer einer Green Card der USA oder Personen mit einem anderen US-Bezug ist nicht möglich. Erlangt der Depotinhaber einen US-Bezug, wird das Kreditinstitut keine Kaufaufträge bzw. Fonds-Ansparpläne durchführen. Sofern die etwaigen auf diesem Depot vorhandenen Werte nicht innerhalb einer zweimonatigen Kündigungsfrist ab Erlangen des US-Bezugs vom Kunden verkauft oder zu einer anderen Bank übertragen werden, wird das Kreditinstitut das Depot schließen und die auf dem Depot vorhandenen Werte bestens verkaufen.

6 Handel von Wertpapieren

6.1 Durchführung von Aufträgen:

(1) Das Kreditinstitut führt Aufträge zum Erwerb und zur Veräußerung von Wertpapieren im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden als Kommissionär gemäß den folgenden Grundsätzen durch:

- › Der Auftrag zum Kauf von Wertpapieren kommt mit der Annahme des Auftrages durch das Kreditinstitut zustande.
- › Das Kreditinstitut leitet sämtliche Aufträge an seinen Partner, die ING-DiBa AG, weiter. Diese wickelt die Aufträge unter Beachtung des Annahmeschlusses direkt mit der jeweiligen Depotbank oder einem geeigneten Intermediär ab. Die Aufträge der Kunden werden zum anwendbaren, von der Fondsgesellschaft veröffentlichten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises ausgeführt.
- › Ein Handel von Fondsanteilen außerhalb dieser Bedingungen (z. B. über eine Börse) ist nicht möglich.
- › Die ING-DiBa AG ist zudem für die Subverwahrung der Wertpapiere zuständig.

(2) Das Kreditinstitut wird die auf dem Verrechnungskonto erliegenden Beträge im Falle eines Kaufauftrages abbuchen und für die Anschaffung von Wertpapieren verwenden.

(3) Im Falle eines Verkaufsauftrages werden die vom Kunden gehaltenen Wertpapiere verkauft und der Erlös wird abzüglich allfälliger Spesen und Steuern dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

(5) Bei einem Fonds-Ansparplan erteilt der Kunde dem Kreditinstitut eine Reihe von Einzelaufträgen zum Ankauf von Anteilen an bestimmten Investmentfonds zu den jeweilig gültigen Konditionen und unter Beachtung allenfalls laufender Verkaufsaktionen. Der Kunde erhält alle sechs Monate eine Information über seine Fonds-Ansparplanumsätze.

(6) Das Kreditinstitut nimmt Kundenaufträge ausschließlich über die dafür bereitgestellten Kanäle (Online-Banking, Banking-App und telefonisch) entgegen.

6.2 Usancen am Ausführungsort:

Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

6.3 Zeitliche Durchführung:

Über die jeweiligen Annahmezeiten und Abrechnungstage für die Orders informiert das Kreditinstitut im Internet oder telefonisch.

Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt.

6.4 Fehlende Deckung:

(1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapierkäufen ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Sorgt der Kunde trotz Aufforderung nicht für Deckung, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

7 Verwahrung von Wertpapieren

7.1 Depotverwahrung:

(1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, die bei ihm erlegten Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem Namen des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers (Nominee) eintragen zu lassen.

(3) Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

7.2 Prüfungspflicht des Kreditinstituts:

Ob inländische Wertpapiere von Aufgebots-, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem anhand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

7.3 Benachrichtigung bezüglich Umtausch und sonstiger Maßnahmen:

Bei Verschmelzung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot und sonstigen die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Verwaltungsgesellschaft oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen

versuchen. Das Kreditinstitut behält sich vor, Detailinformationen zu solchen Kapitalmaßnahmen auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Daneben wird der Kunde über diese Kapitalmaßnahmen mittels Nachricht in seiner Postbox oder postalisch verständigt.

Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten. Im Zuge einer dieser Maßnahmen kann es vorübergehend zu einer Handelsunterbrechung kommen.

7.4 Depotaufstellung und Kostenausweis:

Das Kreditinstitut übermittelt dem Kunden einmal jährlich einen Kostenausweis über alle angefallenen Kosten und Nebenkosten in Bezug auf Wertpapiere und die im Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen.

Zusätzlich übermittelt das Kreditinstitut vierteljährlich eine Depotaufstellung.

Wir sind gerne für Sie da.



ing.at
0800 22 11 22 (kostenlos)



ING, Praterstraße 31, 1020 Wien



ING am Schwedenplatz
Rotenturmstraße 29, 1010 Wien
Mo. bis Fr., 9 bis 19 Uhr

